

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 113 (1968)
Heft: 6

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Februar 1968, Nummer 2

Autor: A.W. / H.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

62. JAHRGANG

NUMMER 2

9. FEBRUAR 1968

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1967

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

B. Besoldungsstatistik

Das Jahr 1967 wird als «das Jahr der grossen Umfrage» in die Geschichte der Besoldungsstatistik des ZKLV eingehen. Der Besoldungsstatistiker, schon von Amtes wegen ein unverbesserlicher «Gwunderi», ist diesmal mit seinen indiskreten Fragen bis an den Rand des Hausfriedensbruches gegangen, hat er doch seine Nase bis in die private Sphäre der Wohnverhältnisse seiner Kollegen hineingesteckt. Seitdem bei der freiwilligen Gemeindezulage fast durchs Band weg die maximalen Ansätze ausgeschöpft werden, verlagert sich das Interesse zusehends auf die Nebenleistungen, und hier können die Hauszinse manchmal stark ins Gewicht fallen. Wir können heute feststellen, dass die Ergebnisse dieser Sparte unserer Umfrage einem lebhaften Interesse begegnen, obwohl wir hier nur summarische Auskünfte geben. Bei der Weiterleitung von Einzelheiten verzichten wir auf die Nennung der entsprechenden Gemeinde, da wir unseren Kollegen die diskrete Behandlung ihrer diesbezüglichen Angaben zugesichert haben.

Unter der Rubrik «Freiwillige Gemeindezulage» interessierte uns nicht nur die gegenwärtige Höhe; wir wollten auch wissen, ob und wie sie der jeweiligen Teuerung angepasst wird und wer über allfällige Reallohnverbesserungen zu befinden hat. Etliche Anfragen veranlassten uns auch, die Sonderregelungen für Verweser im ersten und zweiten Dienstjahr festzustellen, während die Besoldungskürzungen für Lehrerinnen und Ledige schon früher Gegenstand von Erhebungen waren.

Ob die freiwillige Gemeindezulage bei der BVK oder bei einer Gemeindekasse in die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingebaut ist, kümmert unsere jungen Kollegen zumeist nur mässig. Für den Familienvater erhält die entsprechende Regelung aber einiges Gewicht. Unsere Statistik konnte bislang schon darüber Auskunft geben, bei welcher Kasse die FGZ einer Gemeinde versichert ist, überfragt waren wir aber, wenn sich ein Kollege nach der allfälligen Freizügigkeit einer Gemeindeversicherungskasse erkundigte. Die *Freizügigkeit*, das heisst die Möglichkeit des Uebertritts von einer Kasse in eine andere ohne Verlust der bisher erbrachten Leistungen, kann aber für die Anmeldung an eine neue Lehrstelle ausschlaggebend werden. Heute sind wir in der Lage, diesbezügliche Anfragen beantworten zu können.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung der Versicherungsverhältnisse haben wir uns auch um die Sonderfälle bekümmert; sie betreffen in der Regel die älteren Kollegen oder Spätzugezogene, für die der Einkauf in eine Versicherungskasse nicht mehr in Frage kam. Es ging uns darum, etwaigen Fällen von unge-

nügendem Versicherungsschutz auf die Spur zu kommen, um nötigenfalls helfend eingreifen zu können.

In der Sparte «Entschädigung für zusätzlichen Unterricht» haben wir diesmal auch den Entlastungsunterricht und den Fachunterricht in Stundenplanfächern an fremden Klassen aufgeführt. Die zahlreichen Anfragen nach Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit (Hausämter), die zunehmend nun auch in der «Provinz» Fuss fassen, liessen es als geraten erscheinen, sie ebenfalls in die Umfrage miteinzubeziehen, obwohl die letzte Erhebung darüber erst zwei Jahre zurück liegt.

Wir sind gegenwärtig mit der Auswertung des umfangreichen Materials beschäftigt und sehen vor, im Laufe des Jahres die wichtigsten Ergebnisse im PB zu veröffentlichen. Das Einsammeln und Archivieren von Zahlen sind indessen nicht der eigentliche Zweck unserer Besoldungsstatistik. Es geht uns vielmehr darum, unseren Kollegen ein möglichst lückenloses Vergleichsmaterial zur Verfügung zu halten und im Bedarfsfall herauszugeben. Von dieser Möglichkeit haben unsere Kollegen regen Gebrauch gemacht. Die Mehrzahl der Anfragen betraf die Entschädigungen für Freifächer und für Hausämter; verschiedentlich haben sich auch Schulpfleger darum interessiert, was hier etwa das landesübliche Mass sei. Aus den nicht wenigen Dankschreiben, die dem Besoldungsstatistiker im Laufe des Berichtsjahrs zugegangen sind, darf er schliessen, dass die gelieferten Unterlagen zumeist ihren Zweck erreicht haben. Er schliesst seinerseits mit einem Dank an alle Kollegen, die bereitwillig die umfangreichen Erhebungsbogen ausgefüllt oder sonstwie unser statistisches Material ergänzt haben. Ein besonderer Dank gebührt den Bezirkspräsidenten, die den Vertrieb und das manchmal etwas mühsame Einsammeln der Formulare auf sich genommen haben.

AW

C. Besoldungsfragen

1. Ausserordentliche Zulage 1967

Mit der für 1967 beschlossenen Teuerungszulage von 10 % der Besoldung von 1964 war ein Ausgleich auf 222 Punkte nach altem Zürcher Index oder auf 100,3 Punkte nach neuem Zürcher Index erreicht. Die Teuerung stieg aber darüber hinaus und erkomm bereits im Juni 103,4 Punkte, so dass ein Rückstand von 3,4 % entstanden war. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, wie in den Vorjahren, gegen Ende des Jahres eine ausserordentliche Teuerungszulage von 3,5 % (auf den Besoldungen von 1964), mindestens aber Fr. 550.– auszurichten. Bei den Lehrern haben sich die Gemeinden im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt zu beteiligen. Gegenüber der BVK gilt die Zulage nicht als versicherte Besoldung. Die Kosten stellen sich für den Staat auf rund 25 Millionen Franken. Im Kantonsrat wurde zwar wiederum die Rückwirkung bemängelt, aber mit grosser Mehrheit genehmigte der Rat am 4. Dezember die Vorlage der Regierung ohne Aenderung. Die Zulage beträgt für Volksschullehrer:

	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Primarlehrer:			
Grundgehalt	466	567	609
Gemeindezulage	126	226	226
Total	592	793	835
Oberstufenlehrer:			
Grundgehalt	560	682	724
Gemeindezulage	151	252	252
Total	711	934	976

In der Stadt Zürich hatte der Gemeinderat bereits am 18. Oktober für das städtische Personal (inkl. Lehrer) für 1967 eine Ergänzungszulage von 3,5 %, aber basierend auf den Besoldungen von 1967, mindestens Fr. 580.– beschlossen. Dies ergibt folgende Ansätze:

	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Primarlehrer	648	864	917
Oberstufenlehrer	780	1025	1071

Für die Rentner aller Kategorien beschloss der Kantonsrat ebenfalls eine ausserordentliche Zulage von 3,5 % der Grundrenten, mindestens aber Fr. 240.–, für Vollwaisen Fr. 80.– und für Halbwaisen Fr. 40.–. Für die Rentner, die auch für die Gemeindezulage bei der BVK versichert sind, zahlt der Staat die Zulage auf der Gesamtrente aus unter Rechnungstellung an die Gemeinde für den Gemeindeanteil.

(PB Nr. 16, S. 61)

2. Teuerungszulagen 1968

Der Stadtzürcher Index, der für den Teuerungsausgleich des kantonalen Personals benutzt wird, nahm in den Monaten des Jahres 1967 folgende Entwicklung (September 1966 = 100):

Januar 102,0, Februar 101,7, März 101,8, April 101,7, Mai 102,6, Juni 103,4, Juli 103,8, August 104,2, September 103,9, Oktober 103,8, November 104,7, Dezember 104,9.

Bezogen auf den Index vom August 1967 war eine Erhöhung der Teuerungszulage von 4,3 % nötig. Ursprünglich waren, wie in der Stadt Zürich, 3,5 % vorgesehen. Mit Rücksicht auf den Stand der Teuerung entsprach die Regierung dem Begehr der Personalverbände und beantragte 4 % Erhöhung, wobei als neue Grundlage die um 10 % erhöhte Grundbesoldung von 1964 benutzt wird. Damit entstand gegenüber der Stadt wieder eine an sich nicht erwünschte Differenz. Der Kantonsrat genehmigte die Vorlage mit grosser Mehrheit und lehnte gleichzeitig die Änderung des Titels in «Geldentwertungszulage» ab. Damit gelten im Kanton ab 1. Januar 1968 folgende Ansätze:

	Teuerungszulage 1968 4 %			Total 1968 230,9 Pt.		
	1. Dj.	1. Max.	2. Max.	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Primarlehrer:						
Grundgehalt	586	713	765	15 238	18 533	19 905
Gemeindezulage	158	285	285	4 118	7 413	7 413
Total	744	998	1 050	19 356	25 946	27 318
Oberstufenlehrer:						
Grundgehalt	705	858	911	18 327	22 308	23 681
Gemeindezulage	190	317	317	4 942	8 237	8 237
Total	895	1 175	1 228	23 269	30 545	31 918

Diese neuen Teuerungszulagen werden nicht in die BVK eingebaut, weil 1969 voraussichtlich wegen der

7. AHV-Revision ohnehin Versicherungsanpassungen nötig werden.

Auch den Rentnern werden für 1968 die Teuerungszulagen um 4 %, mindestens aber um Fr. 270.– im Jahr erhöht. Bei Vollwaisen beträgt die Erhöhung Fr. 90.–, bei Halbwaisen und Kindern Fr. 45.–.

Rentnerkategorien	Teuerungszulage	Minimum	Vollwaisen	Halbwaisen und Kind
A-Renter (bis 30. 11. 49)				
Verheiratete	51 %	3390	1270	635
Ledige und Witwen	46 %	3090		
B-Rentner (1. 12. 49–31. 10. 52)	36 %	2670	870	435
C-Rentner (1. 11. 52–31. 12. 55)	33 %	2370	710	355
D-Rentner (1. 1. 56–30. 6. 59)	30 %	2070	650	325
E-Rentner (1. 7. 59–31. 12. 61)	25 %	1770	590	295
F-Rentner (1. 1. 62–31. 12. 63)	21 %	1470	470	235
G-Rentner (1. 1. 64–31. 12. 65)	14 %	930	330	165
H-Rentner (1. 1. 66–31. 12. 66)	9 %	600	210	105
I-Rentner (ab 1. 1. 67)	4 %	270	90	45

(PB Nr. 16, Seite 62)

3. Reallohn

Die Hinweise auf die Entwicklung des schweizerischen Sozialproduktes im Jahre 1966 lassen erkennen, dass die Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr 7,5 % beträgt, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass der Preisindex des Sozialproduktes um 3,5 % gestiegen ist. Die Zunahme der Arbeitnehmerreinkommen, dem bei weitem bedeutendsten Bestandteil des Sozialeinkommens, betrug 7,6 %. Es sei durchaus anerkannt, dass seit der letzten Reallohnernhöhung im Jahre 1964 der indexmässig ausgewiesene Teuerungsausgleich mittelst Teuerungszulagen angestrebt und auch weitgehend erreicht worden ist. Daneben sollte aber von Zeit zu Zeit auch eine Anpassung an die realen Erhöhungen des Sozialproduktes vorgenommen werden.

Eine a.o. Delegiertenversammlung des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe forderte im Oktober 1967 eine Reallohnernhöhung von 10 % auf den Besoldungen von 1964. Bereits fanden Konferenzen zwischen einer bundesrätlichen Delegation sowie den Vertretern des Bundespersonals statt. Diese erklärte sich bereit, dem Gesetzgeber eine Reallohnverbesserung zu beantragen. Ueber das Ausmass wird weiter verhandelt. Am 11. Juli haben die zürcherischen Personalverbände der Finanzdirektion unter anderem auch ein Begehr auf Reallohnernhöhung eingereicht. Die Antwort vom 21. September enthielt vor allem den Hinweis, dass vorerst Klarheit bestehen müsse über das Vorgehen beim Bund und eine Koppelung mit dem Teuerungsausgleich nicht in Frage komme.

4. Besoldungsregelung bei Urlaub wegen Schwangerschaft und Niederkunft

In Art. 35 des Arbeitsgesetzes ist der Schutz der Schwangeren und Mütter neu geregelt worden. So schreibt Absatz 2 vor, dass Wöchnerinnen während

8 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen. Auf Verlangen der Wöchnerin darf dieser Zeitraum bis auf 6 Wochen gekürzt werden, sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist. Diese und weitere Bestimmungen veranlassten den Stadtrat von Zürich, auch die Besoldungsregelung bei Urlaub wegen Schwangerschaft und Niederkunft neu zu überprüfen und einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten. Für die zürcherische Lehrerschaft gilt § 11 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz:

«§ 11. Stellt eine Lehrerin ihre Lehrtätigkeit wegen Schwangerschaft ein, so erhält sie für einen Monat die volle Besoldung und für längstens weitere fünf Monate die volle Besoldung unter Ueberbindung der Vikariatskosten.»

Es wird zu prüfen sein, ob dieser Paragraph den Vorschriften des Bundesgesetzes entspricht und ob auch im Kanton Zürich Änderungen im Sinne der in der Stadt in Aussicht genommenen Regelung angestrebt werden sollen.

D. Versicherungsfragen

1. Beamtenversicherungskasse (BVK)

Die Verwaltungskommission trat in der neuen Amts dauer erstmals am 11. Oktober 1967 zusammen. Einen besonderen Gruß entbot Regierungsrat Meier dem Nachfolger von Prof. Sacher als Versicherungsmathematiker der BVK, Herrn Prof. Dr. H. Bühlmann, Rüschlikon, und orientierte über den bisherigen Verlauf der Freizügigkeit. Die Kommission nahm Stellung zur Versicherung der Teuerungszulagen 1968. Prof. Bühlmann begründete den Vorschlag, diese Teuerungszulagen ausnahmsweise nicht in die Versicherung einzubauen, weil die vorgesehene AHV-Revision bestimmt eine namentliche Erhöhung der AHV-Renten bringen werde. Bei verschiedenen Personalkategorien würden sich Rentenleistungen ergeben, die nicht mehr in einer richtigen Relation zur Besoldung ständen. Die Aussprache ergab eine einhellige Zustimmung, nachdem festgestellt worden war, dass auch für die im Jahre 1968 neu entstehenden Rentner keine Nachteile resultieren. Sie haben Anspruch auf die inzwischen beschlossene Teuerungszulage. Kantonsrat Hauser machte darauf aufmerksam, dass die Sparversicherten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht zum Bezug von Teuerungszulagen berechtigt sind und so zu kurz kommen. Eine automatische Ueberführung der Sparversicherten nach 15 Beitragsjahren (statt nach 20 Jahren) würde die Zahl der Benachteiligten wesentlich vermindern. Vom Gesamtbestand gehören immerhin über 40 % der Sparversicherung an. Er erwähnte auch die Alterspensionierung der Frauen, die in der Stadt Zürich auf das 62. Altersjahr (wie bei der AHV) zurückgesetzt worden ist, was auch im Kanton studiert werden sollte. Die Anregungen wurden zur Prüfung entgegen genommen.

2. Bericht der Finanzdirektion

Auszugsweise ist der Bericht der Finanzdirektion pro 1966 im PB Nr. 13, Seite 49, dargestellt worden. Die BVK hat sich weiter günstig entwickelt. Die Rentenausschüttung hat 15 Millionen Franken überschritten, über 2 Millionen Franken Sparguthaben gingen an Sparversicherte, weitere 3,6 Millionen wurden an vorzeitig Austretende ausgerichtet. Die Einzahlungen der Ar-

beitgeber und der Arbeitnehmer machen über 51 Millionen Franken aus. Zusammen mit den Zinsenraten ergab sich eine Vermehrung des Kassenvermögens um rund 50 Millionen Franken.

3. Statutenrevision

Die bevorstehende 7. AHV-Revision wird sich auch auf die BVK auswirken. Bei der dadurch erzwungenen Statutenrevision sollten auch andere hängige Postulate verwirklicht werden. Insbesondere wäre eine Anpassung der Leistungen an Hinterlassene und die Herabsetzung des Rücktrittsalters der weiblichen Versicherten anzustreben. Ueber die Personalverbändekonferenz wurde die Forderung erhoben, die Witwenrente von 50 % auf 60 % der Mannsrente zu erhöhen, wie dies in der Versicherungskasse der Stadt Zürich kürzlich beschlossen worden ist. Die Vorschrift, dass Witwenrenten zu kürzen seien, wenn die Witwe mehr als 10 Jahre jünger ist als der Mann, sollte dahin abgeändert werden, dass die Kürzung erst bei einem Altersunterschied von mehr als 15 Jahren eintritt. Sodann hat die Stadt Zürich das Rücktrittsalter der weiblichen Angestellten vom 65. auf das erfüllte 62. Altersjahr herabgesetzt. Von dieser Möglichkeit können aber die städtischen Lehrerinnen nicht Gebrauch machen, weil für sie die kantonalen Vorschriften gelten.

Der Schweizerische Städteverband hat sich intensiv mit dem Pensionierungsalter der Gemeindefunktionäre auseinandergesetzt. Eine Umfrage bei allen Mitgliedsgemeinden, die bei der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, ergab folgenden gegenwärtigen Stand (August 1967):

	Rücktrittsalter für Männer	Rücktrittsalter für Frauen
13 Gemeinden	65	65
6 "	65	63
8 "	65	62
32 "	65	60
1 "	64	60
3 "	62	62
1 "	62	60

Sonderregelungen bestehen an vielen Orten für die Angehörigen des Polizeikorps und für die Chauffeure der öffentlichen Werke.

Gegenüber früher, als allgemein die Erfüllung des 65. Altersjahres gefordert wurde, hat bereits die überwiegende Zahl von Gemeinden (rund 75 % der untersuchten Fälle) in letzter Zeit eine Reduktion insbesondere bei den weiblichen Angestellten, teilweise aber auch bei den Männern vorgenommen. Offenbar besteht eine weitere Tendenz zur grundsätzlichen Herabsetzung des Pensionierungsalters. Daneben bestehen allerdings auch Gründe für eine Weiterbeschäftigung arbeits tüchter älterer Menschen und das Bestreben der Verwaltungen, sich bewährte Arbeitskräfte zu erhalten. Dem Bericht der eidgenössischen Versicherungskasse ist zu entnehmen, dass im Jahre 1966 450 Männer und 105 Frauen die statutarische Altersgrenze (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre, nach dem 35. Versicherungsjahr) erreichten. Davon liessen sich 438 Männer und 52 Frauen pensionieren.

Präsidentenkonferenz und Delegiertenversammlung haben die Anregungen des Vorstandes gutgeheissen. Sie sind als Forderung der vereinigten Personalverbände bei der Finanzdirektion angemeldet worden. Die Regierung wird sich voraussichtlich im nächsten Jahr damit befassen. Auch in bezug auf den automatischen

Uebertritt von der Spar- in die Vollversicherung ist das Begehr angemeldet worden, den Uebergang bereits nach 15 statt nach 20 Jahren zu vollziehen.

(PB Nr. 7, Seite 26 und 27)

4. Freizügigkeit

(Jahresbericht 1966, Seite 11)

Die BVK hat bisher mit nachstehenden fünf Kassen Verträge über Freizügigkeit abgeschlossen:

Versicherungskasse der Bernischen Staatsverwaltung, seit 1. April 1963,

Versicherungskasse der Stadt Zürich, seit 1. Mai 1964, Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn, seit 1. April 1965,

Eidgenössische Versicherungskasse, seit Juli 1965, Pensionskasse der Stadt Winterthur, seit 1. Juli 1965.

5. AHV- und IV-Revision

Auf den 1. Januar 1968 ist eine Revision der Eidgenössischen Invalidenversicherung vorgenommen worden, die zwar keine grundsätzlichen Änderungen brachte, aber gleiche Leistungen bei Geburtsschäden wie bei erworbener Invalidität, eine Erhöhung der Sonderbildungsbeträge und eine Prämien erhöhung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeitigte. Verschiedene parlamentarische Vorstöße, Eingaben an den Bundesrat und eine Volksinitiative haben Vorbereitungen für eine 7. AHV-Revision ausgelöst. Eine generelle Erhöhung der Renten scheint unbestritten zu sein. Ueber das Ausmass wird noch diskutiert. Man sucht auch nach einer Regelung zur Anpassung der Renten an den jährlichen Teuerungsanstieg, ohne dass jedesmal eine Gesetzesrevision nötig wird. Auch ist eine Erhöhung des rentenbildenden Einkommens vorgesehen. HK

Steuererklärung

1968 ist kein obligatorisches Einschätzungsjahr. Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die infolge besonderer Einkommensveränderungen seit dem 1. Januar 1967 eine neue Steuererklärung einzureichen haben, geben wir nachstehend eine Liste der möglichen Abzüge bekannt.

A. Ohne besondern Nachweis können als abzugsberechtigte Berufsauslagen geltend gemacht werden:

1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

a) Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen Abonnementskosten

Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich und Winterthur betragen die Abzüge:

bei täglich zweimaliger Benützung . . im Jahr Fr. 200.-

bei täglicher viermaliger Benützung . . im Jahr Fr. 300.-

b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades im Jahr Fr. 150.-

c) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades mit Hilfsmotor, Motorrollers oder Motorrades im Jahr Fr. 250.-

d) bei ständiger Benützung eines eigenen Autos: im Regelfall die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels

ausnahmsweise, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht oder der Pflichtige aus besondern Gründen auf die Benützung eines Autos angewiesen ist

25 Rp. pro Fahrtkilometer

2. Für Mehrkosten der Verköstigung:

Bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht

pro Arbeitstag Fr. 2.20

3. Für übrige Berufsauslagen:

a) Kindergärtnerinnen	Abzug im Jahr:
b) Arbeitslehrerinnen	Fr. 500.-
c) Haushaltungslehrerinnen	Fr. 500.-
d) Primarlehrer	Fr. 600.-
e) Sekundarlehrer, Reallehrer und Lehrer an der Oberschule	Fr. 700.-
f) Gewerbelehrer	Fr. 800.-
g) Mittelschullehrer	Fr. 900.-
	Fr. 1200.-

Die aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (zum Beispiel Bekleidung von Hausämtern, Erteilung von fakultativem Unterricht, Leitung des Ergänzungsturnens sowie von Handfertigkeitskursen) entstehenden Auslagen sind in diesen Abzügen bereits berücksichtigt.

Nebenamtlich tätige Lehrer und Lehrerinnen können ohne besondern Nachweis 10 % der Besoldung, jedoch höchstens die vorstehenden Ansätze geltend machen.

Wir erinnern die teilweise an der Gewerbeschule beschäftigten Lehrkräfte daran, dass der ohne besondern Nachweis zulässige Pauschalabzug für Berufsauslagen im Zusammenhang mit diesem Nebenerwerb 10 % der Besoldung aus dieser Tätigkeit, höchstens aber Fr. 900.-, betragen darf.

4. Für Auslagen infolge einer Nebenbeschäftigung, die nicht unter die obenerwähnten «Nebenaufgaben» fällt, dürfen 20 % der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung, höchstens aber Fr. 1000.-, in Abzug gebracht werden.

B. Grössere Abzüge für Berufsauslagen

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

In den Pauschalbeträgen für Primarlehrer und Lehrer an der Oberstufe sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, für Besuch von Synode, Kapiteln und Weiterbildungskursen und für Berufskleider, ausserdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung eines Arbeitszimmers.

C. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für die Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

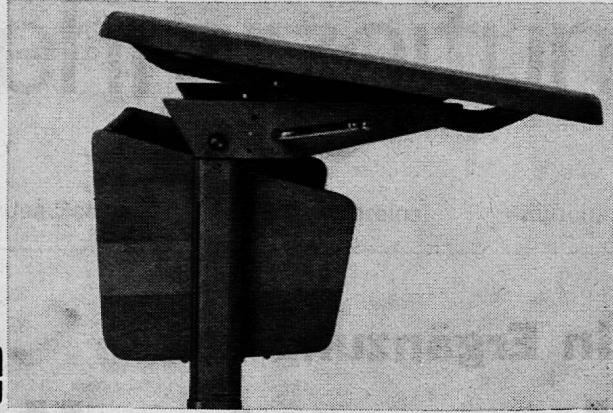
D. Dienstaltersgeschenke

Dienstaltersgeschenke, die nach mindestens 20jähriger Dauer eines Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden, sind nur in dem Umfang steuerbar, in dem sie zusammengezählt Fr. 3000.- übersteigen.

Der Vorstand des ZKLV

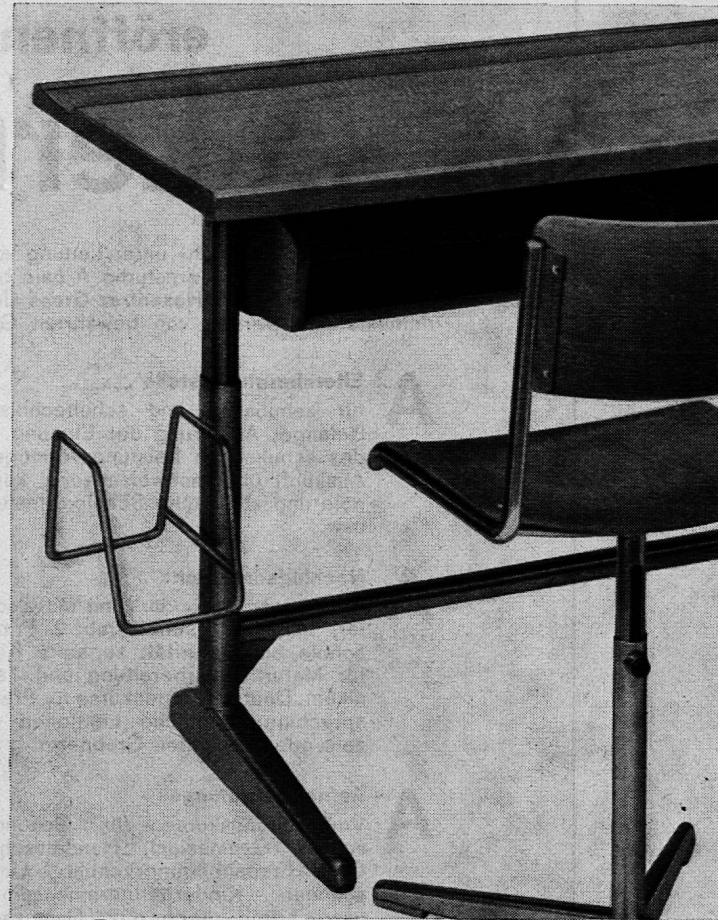
Schulmöbel nach Mass

für die Unter-
und Mittelstufe



Tischplatte 120 x 53 cm,
in Pressholz, Messer- und
Schälfurnier oder Kunstharz-
belag, Höhenverstellung mit
Embru-Getriebe oder Feder-
mechanismus und Klemmbolzen,
mit oder ohne schrägstell-
barer Tischplatte, Tischhöhe
speziell tiefstellbar.

Stühle in Grösse, Form und
Verstellbarkeit sowohl für
die Unter- wie für die Mittelstufe.

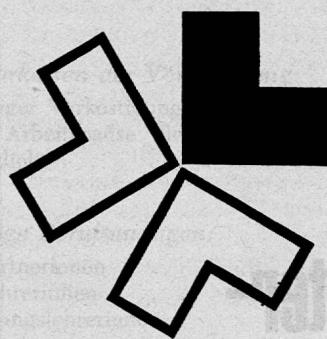


für die Oberstufe

grosse Tischplatte 130-140 x 56-60 cm,
in Pressholz, Messer- und Schälfurnier
oder Kunstharzbelag, Höhenverstellung
mit Embru-Getriebe oder Federmecha-
nismus und Klemmbolzen, gute Kniestfreiheit
durch zurückgesetztes Büchertablar,
seitliche Mappenkörbe.

embri

Embru-Werke, 8630 Rüti ZH, Telefon 055/44844



In Ergänzung zu
Lernstudio A
eröffnen wir
Lernstudio B

Das «Lernstudio Zürich» unter Leitung von R. Stiefel-Dütsch erfährt eine Erweiterung, wodurch eine Unterteilung in Lernstudio A (wie bisher) und Lernstudio B notwendig wurde. Für dieses Studio konnte Herr R. Hasenfraz-Gross als verantwortlicher Leiter gewonnen werden. Die Unterrichtsstunden werden von bewährten Gymnasial-, Sekundar-, Primar- und Fachlehrern erteilt.

- A Elternberatungsstelle**
für schulische und schultechnische Belange; Abklärung der Eignung und des schulischen Leistungsvermögens; Auskunft über schweizerische, kantonale und städtische Schulen, Institute usw.
- A Nachhilfeunterricht**
für Primar-, Sekundar- und Mittelschüler, in allen Fächern ab 2. Primarschule bis Maturität; separate Kurse für Maturitätsvorbereitung und Technikum; Deutsch-Ferienkurse für Fremdsprachige; sämtliche Lektionen einzeln oder in kleinen Gruppen.
- A Aufnahmeprüfungen**
Vorbereitungskurse für Sekundarschule, Gymnasium, Handelsschule, OR, Frauenbildungsschule, Unterseminar, Kindergärtnerinnenseminar usw., erteilt durch dipl. Gymnasial-, Sekundar- und Primarlehrer.
- B Berufswahlschule**
Jahres- und Halbjahreskurse für schulentlassene Töchter und Söhne zwecks Abklärung der Berufseignung und -neigung; Vertiefung des Unterrichtsstoffes der obligatorischen Schuljahre; separate Klassen für Sekundar- und Realschüler.
- B Jahresskurs**
für Mittelschulkandidaten
Intensives Lern- und Reifejahr zur Vertiefung des erlernten Wissens; durch Konzentration auf die wesentlichsten Fächer wird der Schüler zeitlich entlastet und trotzdem bestmöglich gefördert und vorbereitet für den Eintritt in eine Mittelschule; ab 1968: Ganztagsesschule.

Anmeldung

Durch die beiden Schulsekretariate erhalten Sie unsere ausführlichen Schulprogramme; für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Lernstudio A, Forchstraße 60,
8008 Zürich, Tel. 53 99 02

Lernstudio B, Forchstraße 34.
8008 Zürich, Tel. 32 32 81